

Vorbericht

zum Haushalt 2024

des Kreises Borken

Auszug: Ziff. 7.4, 7.5 15.7

2024 am 28.09.2023 einen Hebesatz von 17,55 Prozent (2023: 16,20 Prozent) vorgesehen. Nach den aktuellen Daten der GFG-Arbeitskreisrechnung 2024 erhöhen sich die Umlagegrundlagen bezogen auf den Kreis Borken von 718,45 Mio. Euro auf 728,47 Mio. Euro. Durch den höheren Hebesatz und die höheren Umlagegrundlagen erhöht sich die Landschaftsumlage auf 127,85 Mio. Euro, was dann einer Verschlechterung von rd. 11,46 Mio. Euro gegenüber 2023 entspricht.

7.4 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz

Durch das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz, im Jahr 2022 ergänzt zum NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG), wurde es den Kommunen seitens des Landes NRW ermöglicht, Mehraufwendungen und Mindererträge ergebnisneutral zu isolieren, indem ein entsprechender Betrag als Ertrag eingebucht werden konnte. Auf Landesebene haben Anfang Juli 2023 die kommunalpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen von CDU und Grünen darüber informiert, dass diese Isolierungsmöglichkeit nicht über den gesetzlich geregelten Zeitraum bis Ende 2023 hinaus verlängert werden soll. Eines Gesetzgebungsverfahrens bedarf es dafür nicht, da § 4 NKF-CUIG bereits die entsprechenden Befristungen für die Haushaltsplanung enthält. Gem. § 5 NKF-CUIG findet danach die Isolierung zuletzt im Jahresabschluss 2023 statt. Für den Haushalt 2024 entfällt damit sowohl die Ermittlung eines außerordentlichen Ertrages

Zum Stand des Jahresabschlusses 2022 sind 1,58 Mio. Euro durch außerordentliche Erträge bilanziert, die durch Mindererträge aufgrund ausgebliebener Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen entstanden sind. Sofern keine anderen Entscheidungen getroffen werden, ist dieser Isolierungsbetrag beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ steht im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Außerdem sind außerplanmäßige Abschreibungen zulässig.

7.5 Haushaltsausgleich, Kreisumlage und Jugendamtsumlage

7.5.1 Haushaltsausgleich und Kreisumlage

Für den Kreishaushalt 2024 wird mit 186,50 Mio. Euro ein um 24,13 Mio. Euro höherer Finanzierungsbedarf (ohne Kreisumlage) gegenüber dem Vorjahr (2023: 162,36 Mio. Euro) kalkuliert. Für einen strukturell ausgeglichenen Kreishaushalt wäre somit eine Kreisumlage in dieser Höhe erforderlich. Gegenüber der Kreisumlage 2023 von 158,2 Mio. Euro würde das eine zusätzliche Zahllast von ca. 28,26 Mio. Euro bedeuten. Zur Entlastung der kommunalen Haushalte und aus Rücksichtnahme im Sinne des § 9 KrO NRW soll allerdings die Zahllast durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage um ca. 7,6 Mio. Euro auf dann 178,89 Mio. Euro reduziert werden. In Höhe von 7,6 Mio. Euro würde dann ein Jahresfehlbetrag eingeplant. Ferner zeichnet sich bei der überschlägigen Hochrechnung zum Jahresabschluss 2023 ab,

dass das geplante Defizit von rund 4,12 Mio. Euro nicht eintreten wird. Es wird derzeit vielmehr ein Jahresüberschuss von ca. 2,97 Mio. Euro, somit eine Verbesserung gegenüber der seinerzeitigen Planung von ca. 7,1 Mio. Euro prognostiziert.

Mit einer weiteren im Haushaltsjahr 2024 geplanten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 7,6 Mio. Euro erscheint vor dem Hintergrund aller Unwägbarkeiten über die krisenbedingten Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte 2024, aber auch der in der jüngsten Vergangenheit guten Jahresergebnisse und hohen Steuerkraft der Städte und Gemeinden angemessen. Der Kreishaushalt 2024 gilt auch mit einem Defizit von 7,6 Mio. Euro aufgrund der vorhandenen Höhe der Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 2 GO NRW als fiktiv ausgeglichen.

Die dann verbleibende Ausgleichsrücklage Ende 2024 von voraussichtlich ca. 11,4 Mio. Euro (nach Ergebnisverwendung) soll verbleiben, um unterjährig durch den weiteren vielschichtigen und globalen Krisenverlauf oder durch die risikoorientierten Ansätze vornehmlich bei den Besoldungserhöhungen und den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen möglicherweise auftretenden unerwarteten Mehrbelastungen während der Haushaltsabwicklung 2024 aufzufangen und darüber hinaus im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft auch für kommende schwierige Haushaltsjahre der Städte und Gemeinden einsetzbar zu bleiben.

Nach § 9 KrO NRW hat der Kreis auf die **wirtschaftlichen Kräfte seiner Städte und Gemeinden** Rücksicht zu nehmen. Daher hat der Kreis Borken bei der Ermittlung seines Finanzbedarfs und damit der Höhe der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen in der Gesamtheit abwägend in den Blick genommen.

So befindet sich derzeit keine kreisangehörige Kommune in der Haushaltssicherung und keine gemeindliche Eigenkapitalquote bewegt sich unterhalb von 20 Prozent der jeweiligen Bilanzsumme (Kreis Borken 2022: 8,40 Prozent, Landesdurchschnitt Kreise 2020: 17,74 Prozent). Wie auch beim Kreis Borken sind die gemeindlichen Jahresabschlüsse 2022 besser ausgefallen als geplant. Für die Haushaltsabwicklung 2023 lassen sich gegenwärtig noch keine gesicherten Abschätzungen vornehmen.

Die für den kommunalen Finanzausgleich relevante normierte Steuerkraft der Städte und Gemeinden im Kreis Borken (siehe hierzu auch Pkt. 6.2.1 Gemeindliche Steuerkraft) ist mit 628,4 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (-1,26 Prozent).

Der Anteil der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen hat sich deutlich um 16,9 Mio. Euro auf jetzt 31,74 Mio. Euro erhöht (+114 Prozent, Landesdurchschnitt + 0,77 Prozent). Die Zumessung der finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen erfolgt im GFG auf Basis eines Abgleichs zwischen einem fiktiven Finanzbedarf und der normierten Steuerkraft. Schlüsselzuweisungen erhalten die Städte und Gemeinden nur, wenn der fiktive Finanzbedarf die normierte Steuerkraft überschreitet. Im Jahr 2024 erhalten 7 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Schlüsselzuweisungen (Vorjahr: 13), 10 der 17 Städte und Gemeinden werden 2024 aufgrund ihrer hohen normierten Steuerkraft keine ergänzenden GFG-Schlüsselzuweisungen erhalten, d.h. sie sind abundant.

Die kommunalen Investitionskredite der Städte und Gemeinden im Kreis Borken bewegen sich Ende 2022 einwohnerbezogen mit durchschnittlich ca. 1.043 Euro/Ew. sichtbar unterhalb des

Landesdurchschnitts von 1.556 Euro/Ew. (Kreis Borken: 45,90 Euro/Ew.). Auch die kommunalen Liquiditätskredite - fünf Kommunen haben Ende 2022 Liquiditätskredite bilanziert - heben sich mit durchschnittlich ca. 16,50 Euro positiv vom Landesdurchschnitt (1.078,9 Euro/Ew.) ab (Kreis Borken: 1,75 Euro/Ew.).

Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Beigeordneten im Kreis Borken haben im Benehmensverfahren nach § 55 KrO NRW in ihrer Stellungnahme vom 24.11.2023 das Benehmen mit dem Kreishaushalt 2024 ausgesprochen, aber deutlich auf die schwierige Situation der Kommunen vor dem Hintergrund der außerordentlichen Belastungen wie der zurückgehenden Wirtschaftskraft und Steuereinnahmen, dem Fachkräftemangel, der erheblichen tariflich bedingten Personalkostensteigerungen, die kaum noch kommunal zu bewältigende Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration Geflüchteter sowie der ausufernden Förderbürokratie betont.

Die Auswirkungen der Kreishaushaltsplanung 2024 auf die Kreisumlage stellen sich aktuell wie folgt dar:

Kreisumlage	2023 - Plan in Mio. EUR	2024 - Plan in Mio. EUR	Veränderung gegenüber Plan 2023 in Mio. EUR
Defizit ohne Kreisumlage	-162,36	-186,50	-24,13
Geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	4,12	7,61	3,48
Kreisumlagebedarf	158,24	178,89	20,65
Umlagegrundlage	651,20	660,11	8,92
Hebesatz Kreisumlage	24,3%	27,1%	+2,8

(Umlagegrundlagen auf Grundlage der GFG-Modellrechnung 2024; in der Tabelle sind Rundungsdifferenzen enthalten)

Der Hebesatz der Kreisumlage des Kreises Borken war in den vorangegangenen Haushaltsjahren 2012 bis 2023 der niedrigste in ganz NRW (Durchschnitt Kreise NRW 2023: 33,27 Prozent). Im Ergebnis dürfte mit einem Hebesatz von **27,1 Prozent** auch im Kreishaushalt 2024 voraussichtlich wieder der landesweit niedrigste Hebesatz erreicht werden. Auch hatte der Kreis Borken in den letzten fünf Haushaltsjahren das niedrigste Aufkommen der Kreisumlage je Ew.. Zuletzt im Jahr 2023 lag der Kreis Borken mit 425,83 Euro/Ew. deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt von 613,90 Euro/Ew.

7.5.2 Jugendamtsumlage

Die Jugendamtsumlage wird gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW als Mehrbelastung von den 13 Städten und Gemeinden des Kreises Borken erhoben, die kein eigenes Jugendamt haben. Die Mehrbelastung erfolgt ausschließlich in Höhe der dem Kreis durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwendungen. Im Haushaltsjahr 2024 muss hier mit einem **Mehrbedarf von ca. 3,7 Mio. Euro** auf dann insgesamt 75,1 Mio. Euro gerechnet werden. Hauptfaktoren des Jugendhilfebudgets sind die weiter steigende Betreuungsnachfrage in der Kindertagesbetreuung sowie steigende durchschnittlichen Fallkosten wegen höheren Personalkosten und Fallintensitäten bei den Hilfen zur Erziehung. Niedrigere geplante Fallzahlen vor allem in den kostenintensivsten Hilfeformen bei eigener Kostenträgerschaft stehen dem im Haushaltsplan 2024 gegenüber. Im Einzelnen wird hierzu auf Kapitel 15.4 verwiesen.

Jugendamtsumlage	2023 - Plan in Mio. EUR	2024 - Plan in Mio. EUR	Veränderung gegenüber Plan 2023 in Mio. EUR
Finanzierungsbedarf Budget 02 = Jugendamtsumlagebedarf	71,42	75,07	3,66
Umlagegrundlagen	282,60	287,80	5,20
Hebesatz Jugendamtsumlage	25,3%	26,1%	+0,8

(Umlagegrundlagen auf Grundlage der GFG-Modellrechnung 2024; in der Tabelle sind **Rundungsdifferenzen** enthalten)

Der Hebesatz der Jugendamtsumlage des Kreises Borken lag im vorangegangenen Haushaltsjahr 2023 mit 25,3 Prozent ziemlich in der Mitte von 27 Kreisen in ganz NRW (Durchschnitt Kreise NRW 2023: 25,21 Prozent). Eine landesweite Darstellung der Aufkommen der Jugendamtsumlage je „Jugendeinwohnerin/Jugendeinwohner“ liegt leider nicht vor.

Der Fehlbetrag aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage 2022 in Höhe von 475.174,93 Euro wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 28.09.2023 Anfang 2024 von den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt angefordert.

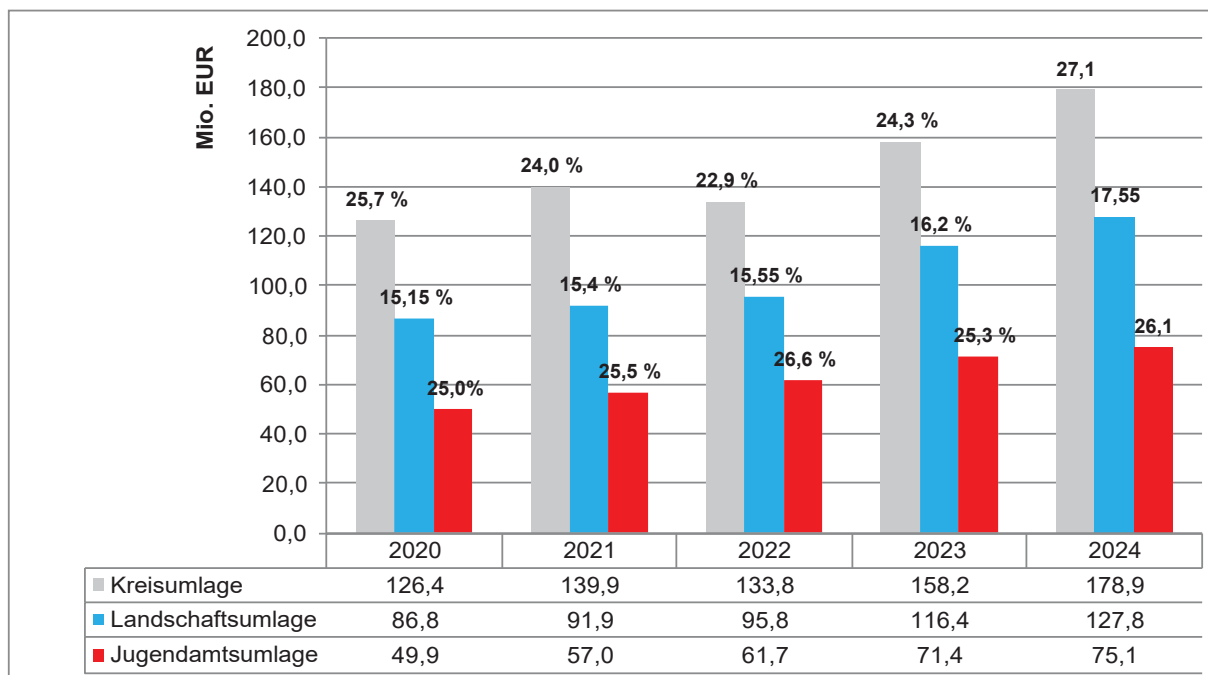
7.5.3 Zahllasten zur Kreisumlage und Jugendamtsumlage

Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und die Jugendamtsumlage werden - wie bereits dargestellt - durch die Summe der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen aller 17 Kommunen bzw. 13 Kommunen ohne eigenes Jugendamt im Kreis Borken ermittelt. Der Quotient aus Zahllast und Umlagegrundlagen ergibt jeweils den Hebesatz für die Kreisumlage und die Jugendamtsumlage.

Die Zahllast der einzelnen Kommunen für die beiden Umlagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Kreisumlage 2024	JA-Umlage 2024	Summe 2024
Hebesatz in %	27,1%	26,1%	
Ahaus, Stadt	20.505.271 EUR	0 EUR	20.505.271 EUR
ocholt, Stadt	36.004.014 EUR	0 EUR	36.004.014 EUR
orken, Stadt	20.484.468 EUR	0 EUR	20.484.468 EUR
Gescher, Stadt	8.141.332 EUR	7.840.914 EUR	15.982.246 EUR
Gronau (Westf.)	23.904.223 EUR	0 EUR	23.904.223 EUR
Heek	4.640.947 EUR	4.469.694 EUR	9.110.640 EUR
Heiden	3.281.953 EUR	3.160.848 EUR	6.442.802 EUR
Isselburg, Stadt	4.311.682 EUR	4.152.579 EUR	8.464.261 EUR
Legden	4.146.817 EUR	3.993.798 EUR	8.140.616 EUR
Raesfeld	4.641.304 EUR	4.470.038 EUR	9.111.342 EUR
Reken	6.118.040 EUR	5.892.282 EUR	12.010.322 EUR
Rhede	8.063.045 EUR	7.765.516 EUR	15.828.562 EUR
Schöppingen	3.595.470 EUR	3.462.796 EUR	7.058.265 EUR
Stadtlohn, Stadt	10.459.399 EUR	10.073.443 EUR	20.532.842 EUR
Südlohn	4.911.303 EUR	4.730.074 EUR	9.641.377 EUR
Velen, Stadt	5.098.914 EUR	4.910.763 EUR	10.009.677 EUR
Vreden, Stadt	10.582.344 EUR	10.191.852 EUR	20.774.197 EUR
Gesamt	178.890.528 EUR	75.114.597 EUR	254.005.125 EUR

Die Entwicklung der Kreis-, Landschafts- und Jugendamtsumlage wird für den Zeitraum 2020 - 2024 in der folgenden Grafik gezeigt (Prozentangaben beziehen sich auf den jeweiligen Umlagehebesatz):



Bei dieser Grafik wird deutlich, dass im Jahr 2024 ca. gut 71 Prozent der von den Städten und Gemeinden erhaltenen Kreisumlage über die Landschaftsumlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe weiterzuleiten sind.

7.6 Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals bis Ende 2027

Wie sieht vor diesem Hintergrund die Entwicklung des Eigenkapitals bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2027 voraussichtlich aus?

Entwicklung des Eigenkapitals 2018 - 2027										
Bilanzposten	Ist 2018 in Mio. Euro	Ist 2019 in Mio. Euro	Ist 2020 in Mio. Euro	Ist 2021 in Mio. Euro	Ist 2022 in Mio. Euro	Soll 2023 in Mio. Euro	Plan 2024 in Mio. Euro	Plan 2025 in Mio. Euro	Plan 2026 in Mio. Euro	Plan 2027 in Mio. Euro
Allgemeine Rücklage	23,77	26,29	27,29	28,75	29,36	29,36	29,36	29,36	29,36	29,36
Sonder- rücklagen	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31	1,31
Ausgleichs- rücklage	10,89	11,84	19,31	21,67	19,14	16,02	18,99	11,39	11,39	11,39
Jahres- überschuss / - fehlbetrag	0,95	7,47	2,36	-2,53	-3,12	2,97	-7,61	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital	36,93	46,92	50,28	49,21	46,70	49,67	42,07	42,07	42,07	42,07

Das Eigenkapital des Kreises Borken wird sich im Zehnjahresbetrachtungszeitraum 2018 bis 2027 voraussichtlich von 36,93 Mio. Euro auf 42,07 Mio. Euro erhöhen.

Vergütungsverhandlungen, Tarifsteigerungen). Dabei bleiben kalkulatorische Risiken aufgrund aktueller und zukünftiger Verhandlungen bestehen.

Aus den voraussichtlichen Gesamtkosten für die Schulbegleitung an Regelschulen in Höhe von 2,2 Mio. Euro und den voraussichtlichen Gesamtkosten für die Schulbegleitung an Förderschulen in Höhe von 2,5 Mio. Euro ergibt sich ein Gesamtbedarf von 4,7 Mio. Euro.

15.7 Aktive Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit

Im Bereich Jugend und Familie prägen die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung seit jeher die Budgetentwicklung. Die Tagesbetreuung macht die Hälfte des Budgets 02 – Jugend und Familie aus, die Hilfen zur Erziehung inklusive der Eingliederungshilfe folgen mit rd. 35 Prozent des Budgets.

Die ordentlichen Aufwendungen im Budget 02 sind mit 153,7 Mio. Euro um 7,7 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Zuschussbedarf steigt insgesamt um **3,7** Mio. Euro bzw. **5,1** Prozent auf **75,1** Mio. Euro. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die gesetzliche Weiterentwicklung und der Ausbau der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (**2,7** Mio. Euro) sowie steigende Aufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung (0,5 Mio. Euro).

In der **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege** wirken sich vor allem der weitere Betreuungsausbau sowie der Anstieg der Förderpauschalen aus. Der Anpassungsfaktor wird nach der tatsächlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten im Bemessungszeitraum vom Land bestimmt und veröffentlicht.

Durch den starken Ausbau in den vergangenen Jahren konnte der Rechtsanspruch teilweise nur durch Überbelegungen, Umstrukturierungen und Übergangslösungen sichergestellt werden. Erschwert werden die Bedarfsplanungen durch schwankende Geburten- und anhaltend hohe Zuzugszahlen in den einzelnen Kommunen – insbesondere bezogen auf Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Die Betreuungsnachfrage zeichnet sich dabei durch eine verstärkte Nachfrage nach der kostenintensiven Betreuung für U3-Kinder aus. Die Ganztagsbetreuung (45 Std.) stagniert auf hohem Niveau von jetzt 41,3 Prozent.

Unter den bisherigen Planungsparametern ist für das nächste Kita-Jahr 2024/25 mit einer Bedarfssteigerung um 170 Plätze kalkuliert worden. Die Kindertagesbetreuung und der weitere Ausbau sind dabei immer stärker vom Fachkräftemangel bei dem pädagogischen Personal betroffen.

Der Rechtsanspruch wird auch über den Ausbau der Kindertagespflege sichergestellt. Durch die Ausdehnung des Betreuungsumfanges, den Platzausbau insbesondere auch im Bereich der Großtagespflege sowie der dynamisierten Fördersätze wird ein Mehraufwand von 0,5 Mio. Euro erwartet.

Der verstärkte Ausbau der Betreuungsplätze, die Ausweitung des wöchentlichen Betreuungsumfanges sowie die Erhöhung der finanziellen Förderungen sind durch den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und die dezidierten KiBiz-Regelungen vorgegeben und durch das Kreisjugendamt im Wesentlichen nicht steuerbar.

Bei der Kalkulation der Elternbeiträge von 5,8 Mio. Euro wurde der Ausbau der Kindertagesbetreuung und eine weitgehend stabile wirtschaftliche Situation von Familien zu Grunde gelegt. Zum 01.08.2023 trat die überarbeitete Elternbeitragssatzung in Kraft. Neben einer höheren Beitragsfreigrenze und zusätzlichen Einkommensgruppen im oberen Einkommensbereich wurden insbesondere die Altersklassen U3/Ü3 in U2/Ü2 neugefasst. Sowohl die Elternbeiträge als auch die Einkommensgruppen werden künftig dynamisiert. Gegenüber der Prognose zu den Auswirkungen der neuen Elternbeitragssatzung zeichnet sich ab, dass die oberste Einkommensstufe stärker belegt wird. Auch fällt die Zahl der betreuten Kinder höher aus, sodass im Saldo ein Mehrertrag von 0,5 Mio. Euro für 2023 erwartet wird. Die Erträge aus den nachlaufenden Einkommensüberprüfungen sind nach der Satzungsänderung rückläufig eingeplant.

Zur Auflösung der isolierten Aufwendungen nach dem NKF-CUIG ist vorgesehen, ab dem Haushaltsjahr 2026 den kommunalen Anteil an dem Elternbeitragsverzicht der Kita-Jahre 2019/20 und 2020/21 abzuschreiben. Über einen Zeitraum von fünf Jahren werden folglich Aufwendungen in Höhe von rund 315 T-Euro jährlich im Budget 02 veranschlagt.

Im nächsten Kindergartenjahr wird das Landesbudget für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Kreisjugendamtsbezirk auf 950 T-Euro angehoben. Zusammen mit dem kommunalen Aufschlag von 25 Prozent stehen dann rund 1,19 Mio. Euro für diesen Leistungsbereich zur Verfügung.

Aus der Vereinbarung des Landes mit den Kommunalen Spitzenverbänden über die Eckpunkte der dritten KiBiz-Revision steht die Evaluation des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe (BAG-JH, § 38 Abs. 3 KiBiz) noch aus. Dieses Gesetz soll die höheren Aufwendungen der Kommunen aus der Umsetzung des U3-Rechtsanspruches nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) ausgleichen und so dem Konnexitätsprinzip Rechnung tragen. Aufgrund der zunehmenden U3-Betreuungsnachfrage wird grundsätzlich ein Mehrertrag bzw. eine Erhöhung des Ausgleichssatzes erwartet.

Die angekündigte Verstetigung des Unterstützungsprogrammes „Kita-Helfer:innen“ ist noch nicht im Haushaltsentwurf eingeplant, da das Land hierzu die Förderregularien noch nicht bekanntgegeben hat. Im vergangenen Jahr gewährte das Land Nordrhein-Westfalen rund 2 Mio. Euro, um den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der COVID-19-bedingten Hygienevorgaben Rechnung zu tragen.

Im September 2023 hat das Land eine Überbrückungshilfe für Kitas in freier Trägerschaft in Höhe von NRW-weit 100 Mio. Euro bekanntgegeben. Hiermit sollen die Träger zu dem hohen Tarifabschluss in Folge der starken Preissteigerungen unterstützt werden. Die Detailinformationen zur Gewährung sind noch nicht bekannt, sodass diese Förderung in den Planungspositionen noch nicht berücksichtigt ist. Dies betrifft auch die vom Jugendhilfeausschuss grundsätzlich beauftragte wirkungsgleiche Übertragung auf die Kindertagespflege.

Die **Hilfen zur Erziehung inklusive der Eingliederungshilfe** stellen mit rd. 26,1 Mio. Euro den zweiten großen Kostenblock des Budgets 02 dar. Die Steigerung in diesem Bereich beträgt 0,25 Mio. Euro bzw. 1 Prozent gegenüber dem Ansatz für 2023. Bei den

durchschnittlichen Fallaufwendungen wird hilfeartübergreifend ein deutlicher Anstieg eingeplant. Ursächlich hierfür sind insbesondere die Tarifsteigerungen, die sich bei den personalintensiven Hilfearten des SGB VIII auswirken. Zudem steigen die fachlichen Anforderungen in den Einzelfällen. Dies zeigt sich insbesondere bei den Fallkosten in der stationären Hilfe in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII). Aber auch bei den Sachkostenanteilen, die sich beispielsweise in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) nach den Regelbedarfsstufen des SGB XII richten, wird eine deutliche Steigerung erwartet.

Es wird mit durchschnittlich 1.042 erwarteten Hilfen ein Rückgang um 1,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert geplant. Vor allem niedrigere geplante Fallzahlen in den Hilfeformen bei eigener Kostenträgerschaft sind zu verzeichnen:

- Die durchschnittliche Anzahl der in Heimerziehung bzw. betreuten Wohnformen untergebrachter Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen bei eigener Kostenträgerschaft liegt mit 128 Fällen um 14 Fälle niedriger als im Vorjahr.
- In der Vollzeitpflege ist bei den Fallzahlen in eigener Kostenträgerschaft ein Anstieg um sieben Hilfen auf 160 zu verzeichnen. In dieser Hilfeform werden Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien untergebracht.
- Bei den gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) handelt es sich um die kostenintensivste Hilfeart mit dem Ziel, einen Verbleib des Kindes bei dem allein erziehenden Elternteil zu erreichen. Diese Hilfe schließt ältere Geschwisterkinder mit ein. Es wird mit 12 durchschnittlich laufenden Fällen bzw. einem Aufwand in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro geplant. Dies entspricht einem Rückgang um 3 Fälle bzw. 400 T-Euro gegenüber der Vorjahresplanung.
- Bei den stationären Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) wird die Planzahl von 10 auf 7 Fälle herabgesetzt. Trotz der stark gestiegenen Fallkosten, ist saldiert mit einem Aufwandsrückgang in Höhe von 335 T-Euro zu rechnen.
- Ein deutlicher Anstieg ist bei den finanziellen Hilfen mit Kostenerstattungsanspruch zu verzeichnen - den sogenannten „fremden Fällen“. Für diese Hilfen werden die Aufwendungen durch das Kreisjugendamt vorgeleistet und durch andere Jugendämter bzw. das Land NRW erstattet. Im Besonderen betrifft dies im Jahr 2024 die Hilfen für unbegleitete, minderjährige Ausländerinnen und Ausländer und den Folgehilfen bei Volljährigkeit. Während in den Vorjahren die Fallzahl korrespondierend zur Aufnahmequote sank, ist nunmehr mit einem Anstieg um 30 Fälle auf durchschnittlich 85 laufende Hilfen geplant. Für diese Hilfen werden die Aufwendungen durch das Land NRW erstattet. Dieser Hilfebereich ist allerdings maßgeblich von den Fluchtbewegungen abhängig und die Planung unterliegt daher dieser Unsicherheit.

Im Bereich der **familienunterstützenden Hilfen** ist eine Fallzahlreduzierung zu verzeichnen. In der Hilfeform der Sozialpädagogischen Familienhilfe wird mit 225 Hilfen deutlich niedriger (-40) geplant. Die Planzahl bei der Erziehung in Tagesgruppen wird um fünf Hilfen auf 19 heraufgesetzt.

Die Entwicklung in der **ambulanten Eingliederungshilfe** verlief im Jahr 2023 konstant. Bei diesen Eingliederungshilfen geht es insbesondere um schulische Begleitung, die den betroffenen Kindern eine Teilhabe am Regelschulbesuch ermöglichen. Es wird mit 129 Hilfen geplant, womit ein Anstieg in Höhe von vier Hilfen gegenüber der Planzahl des Vorjahres verbunden ist.

Die **Beratungsangebote für Familien** werden mit einem Mehraufwand in Höhe von 137 T-Euro geplant. Dies entspricht einem Anstieg um 8 Prozent. Die Tarifikostensteigerungen führen insbesondere bei den Erziehungsberatungsstellen zu höherem Finanzbedarf. Hiervon umfasst ist auch die spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gefördert.

Im **Unterhaltsvorschuss** wird mit einer leicht reduzierten Fallzahl von 1.080 im Jahresdurchschnitt sowie einem regelmäßig ansteigenden Falldurchschnittsaufwand von 3.370 Euro geplant. Bei den leistungsberechtigten Kindern ist die obere Altersklasse mit dem höheren UVG-Leistungsbetrag besonders stark vertreten. Zum 01.07.2019 ist die Zuständigkeit für die Unterhaltsheranziehung in Neufällen auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen. Diese Neufälle werden an das Landesamt für Finanzen gemeldet und die eingezogenen Unterhaltsbeträge verbleiben in vollem Umfang beim Land. In den Bestandsfällen wird die Unterhaltsheranziehung weiter durch den Fachbereich Jugend und Familie bearbeitet. Der kalkulierte Nettoaufwand des Leistungsbereiches erhöht sich um 9,7 Prozent bzw. 290 T-Euro.

Der Aufwand in dem Produkt **Kinder- und Jugendarbeit** wird über den Kinder- und Jugendförderplan gesteuert. Der Förderplan ist für die Wahlperiode 2020-2025 aufgestellt worden. Die Betriebskostenförderung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt die Tarifentwicklung und wird im nächsten Haushaltsjahr mit 1,37 Mio. Euro kalkuliert. In der Angebotsförderung wird mit einer Inanspruchnahme der Fördermittel in Höhe von 350 T-Euro gerechnet. Der Nettoaufwand des Produktes steigt um 6,9 Prozent bzw. 125 T-Euro.

15.8 Digitalisierungsoffensive der Kreisverwaltung

Die Digitalisierungsoffensive in der Kreisverwaltung ist und bleibt ein bedeutender Schritt in Richtung Effizienzsteigerung und Modernisierung. Auch im Kreishaushalt 2024 werden gezielte Investitionen in IT-Infrastruktur und innovative Technologien geplant. Vorrangiges Ziel ist die Optimierung von Verwaltungsprozessen, um Bürgerdienste zu verbessern und Ressourcen effektiver zu nutzen. Der Fokus liegt auf der Entwicklung digitaler Kompetenzen, Cybersicherheit und dem Ausbau von E-Government-Services. Verwaltungsabläufe sollen so zukunftsfähig gestaltet und der digitale Wandel weiter vorangetrieben werden.

Der Cyberangriff auf das Rechenzentrum der Südwestfalen IT hat aktuell wieder verdeutlicht, warum die Sicherheit der digitalen Infrastrukturen eine so hohe Priorität hat. Angesichts dieser Ereignisse wird im Bereich IT-Sicherheit ein verstärktes Augenmerk auf die Absicherung digitaler Infrastrukturen und die Weiterführung des Verwaltungshandelns bei deren Ausfall gelegt, um den wachsenden Herausforderungen in Bezug auf Cyberbedrohungen proaktiv zu begegnen.